

### 1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») finden auf Vertragsbeziehungen Anwendung, in denen ein Endkunde (nachfolgend «Kunde») durch Abschluss eines Einzelvertrages mit der adiacom AG (nachfolgend „adiacom“) die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik in Form von Beratungsdienstleistungen oder Werkleistungen (nachfolgend Beratungsdienst- und Werkleistungen, gemeinsam die «**Dienstleistungen**») vereinbart hat.  
Die genauere Beschreibung der vertraglichen Dienstleistungen, der Terminplan, die Preise, Zahlungsmodalitäten, projektspezifische Mitwirkungspflichten des Kunden, usw. werden jeweils in einem Einzelvertrag (mit allfälligen Anhängen) schriftlich festgelegt. Darin wird auch festgehalten, ob es sich um eine Beratungsdienstleistung oder Werkleistung handelt. Die vorliegenden besonderen Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen finden auf sämtliche Dienstleistungen der adiacom Anwendung, die adiacom auf Basis eines Einzelvertrags für den Kunden erbringt.
- 1.2 Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn adiacom diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Insbesondere gelten die vorliegenden AGB auch dann, wenn Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen erfolgen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich im Einzelvertrag vereinbart oder schriftlich durch adiacom bestätigt werden.
- 1.3 Durch die vorliegenden AGB allein werden wechselseitig keinerlei Belieferungs-, Zahlungs-, Abnahme- oder Kontrahierungspflichten begründet. Ein Anspruch des Kunden auf Lieferung oder Leistung in Bezug auf den Anwendungsbereich der AGB setzt einen gültigen Einzelvertrag über die Leistungen oder Lieferungen voraus. Die Präsentation von Produkten und Leistungen auf den Webseiten oder in Preislisten von adiacom stellt noch kein rechtlich bindendes Vertragsangebot von adiacom dar. Ohne anderslautende Angaben sind Offerten von adiacom dreissig (30) Tage gültig.

### 2. DIENSTLEISTUNGEN VON ADIACOM / ERFÜLLUNGORT

- 2.1 Als Beratungsdienstleistungen erbringt adiacom:  
Analysen, Projektleitung, Beratung, Schulung, Koordination, Evaluation, strategische Planungen, Erstellen von Konzepten, Unterstützung bei Parametrisierungen oder Implementationen sowie Hilfestellungen bei Abnahmen, usw.
- 2.2 Beratungsdienstleistungen werden vom Kunden geleitet und kontrolliert. Er ist alleine für die mit Hilfe der Beratung erzielten Resultate verantwortlich.
- 2.3 Als Werkleistungen erbringt adiacom:  
Auf Detailspezifikationen basierte Programm-Entwicklungen, Programm-Anpassungen und Migrationen, usw.
- 2.4 Werkleistungen werden unter der Leitung von adiacom durchgeführt, welche für die Erreichung der Resultate gemäss den im entsprechenden Einzelvertrag definierten Spezifikationen verantwortlich ist.
- 2.5 Erfüllungsort ist der Sitz der adiacom. Der Einzelvertrag kann abweichende Erfüllungsorte vorsehen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

### 3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle Mitwirkungsleistungen, welche für die Erbringung der von adiacom geschuldeten Dienstleistungen erforderlich sind, rechtzeitig und für adiacom kostenlos erbracht werden. Er ist verpflichtet, bei der Erbringung der Dienstleistungen aktiv mitzuwirken.
- 3.2 Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden gehört die Schaffung aller Voraussetzungen im Bereich

# Dienstleistungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der adiacom AG für Dienstleistungen

---

seiner Betriebsumgebung, die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, insbesondere:

- adiacom von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die zur Erbringung ihrer Leistung von Bedeutung sein können;
- im erforderlichen Umfang kompetente Mitarbeiter, insbesondere auch die verantwortliche Person für die Erteilung verbindlicher Angaben, freizustellen;
- rechtzeitig und bedarfsgerecht Koordinationsarbeiten vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen;
- nach Bedarf Arbeitsräume, geeignete IT-Systeme und -Infrastruktur für die von adiacom eingesetzten Mitarbeiter in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen;
- die notwendigen Telekommunikationseinrichtungen (insbesondere LANs, WANs, Miet- oder Wählleitungen) zur Verfügung zu stellen;
- Rechnerzeiten (inklusive Operating, Systemnutzung), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten im Bedarfsfall rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen;
- die benötigten Daten, Unterlagen und Informationen rechtzeitig und in genügender Qualität zur Verfügung zu stellen;
- jederzeit Zugang zu den für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Räumen zu ermöglichen.

3.3 Der Kunde ernennt eine gegenüber adiacom verantwortliche Person für die Erteilung verbindlicher Angaben.

3.4 Der Kunde sorgt für die Einhaltung der lizenzrechtlichen Bestimmungen für alle von ihm beschafften Produkte. Es können keinerlei Haftungsansprüche gegenüber adiacom für Schutzrechtsverletzungen erhoben werden, die ausserhalb des direkten Arbeitsergebnisses entstehen. Der Kunde wird Haftungsansprüche Dritter selbständig gegenüber adiacom abwehren, sofern gegen sie oder deren Kunden Lizenzrechtsverletzungen geltend gemacht werden.

3.5 Verzögerungen und Mehraufwand durch fehlerhafte Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Kunden und können von adiacom zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

## 4. TERMINE

4.1 adiacom wird den vorgesehenen Terminplan nach besten Möglichkeiten einhalten. Allfällige Abweichungen vom Terminplan werden möglichst frühzeitig festgestellt und schriftlich kommuniziert. Die entsprechenden Anpassungen werden in gegenseitiger Absprache vorgenommen.

4.2 Kann ein explizit als verbindlich vereinbarter Termin von adiacom verschuldeter Weise nicht eingehalten werden, setzt der Kunde adiacom eine den Umständen angemessene Nachfrist. Hält adiacom diese Nachfrist nicht ein, so hat der Kunde nach Ablauf einer zweiten angemessenen ungenutzt verstrichenen Nachfrist das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Mahnungen und Nachfristansetzungen durch den Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten.

4.3 Ein festgelegter Einsatzplan ist für beide Vertragspartner bindend. Er kann nur in gegenseitigem schriftlichem Einverständnis abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss Ziffer 12.3 und 12.4, in denen der Einsatzplan nicht eingehalten werden kann. adiacom wird bestrebt sein, das ausfallende Personal innert nützlicher Frist zu ersetzen, kann jedoch dafür keine Haftung übernehmen.

# Dienstleistungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der adiacom AG für Dienstleistungen

---

- 4.4 Werden Terminverzögerungen durch den Kunden, Dritte oder Ereignisse ausserhalb des Einflussbereiches von adiacom – wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemie/Pandemie, Unfälle, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen – verursacht, erstreckt sich der Terminplan automatisch um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung. adiacom ist berechtigt, den ihr durch die Terminverzögerung entstehenden ausgewiesenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

### 5. CHANGE MANAGEMENT

- 5.1 Die Vertragspartner können während der Durchführung eines Einzelvertrages jederzeit Änderungen der vereinbarten Dienstleistungen bzw. der Aufgabenstellung vorschlagen. Dabei gilt folgendes Verfahren:
- 5.2 Wünscht der Kunde eine Änderung, wird adiacom so rasch als möglich schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Dienstleistungen, insbesondere auf Preise und Termine, hat. adiacom kann Änderungen zurückstellen, solange ihre anderen Projekte dies erfordern. Änderungsanträge von adiacom werden durch den Kunden ebenso beförderlich angenommen oder abgelehnt. Während der Prüfung von Änderungsvorschlägen setzt adiacom ihre Arbeiten nur so weit fort, als dies zweckmässig ist. Daraus resultierende Terminplanänderungen gelten als vom Kunden akzeptiert. Jede Änderung ist schriftlich zu vereinbaren und von den Vertragspartnern zu unterzeichnen.
- 5.3 Änderungen, welche keinen erheblichen Einfluss auf Kosten und Termine eines Einzelvertrages haben, können zwischen dem Projektleiter des Kunden und dem Projektleiter von adiacom festgehalten werden. Ein entsprechendes Beschlussprotokoll wird gegenseitig unterzeichnet.

### 6. ERFÜLLUNG UND ABNAHME

- 6.1 Beratungsleistungen gelten als erbracht, sobald adiacom ihre Tätigkeiten gemäss dem jeweiligen Einzelvertrag ausgeführt hat. Unterlagen und Auswertungen gelten als genehmigt, wenn sie dem Kunden vorgelegt wurden und dieser nicht innert einer Frist von vierzehn (14) Tagen schriftlich die Ergänzung von Lücken und/oder die Beseitigung von Mängeln verlangt hat. Erweisen sich Unterlagen oder Auswertungen als noch nicht vollständig, so werden sie von adiacom unter Verrechnung des Aufwandes ergänzt oder verbessert. Einzig bei nachgewiesenermassen fehlerhafter Beratungsleistung von adiacom erfolgt bei fristgerechter Rüge eine unentgeltliche Nachbesserung. Der Kunde setzt adiacom hierfür eine den Umständen angemessene Nachfrist.
- 6.2 Werkleistungen gelten als erbracht, sobald adiacom diese gemäss den im Einzelvertrag festgelegten Vorgaben abgeschlossen und dem Kunden übergeben hat. Der Kunde wird adiacom unverzüglich nach Übergabe der Werkleistungen schriftlich bestätigen, dass diese vollständig und frei von betriebsverhindernden Fehlern sind, womit diese abgenommen sind. Diese Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn die Werkleistungen betriebsverhindernde Fehler aufweisen und adiacom die Ergänzung oder Verbesserung auch nach Ablauf von zweimal schriftlich angesetzten angemessenen Nachfristen nicht gelingt. Nicht betriebsverhindernde Fehler werden nach den Bestimmungen über die Gewährleistung behoben. Scheitert die Abnahme im vorgenannten Sinne, so kann der Kunde ausschliesslich entweder vom Einzelvertrag zurücktreten oder eine dem Minderwert entsprechende Herabsetzung der Vergütung für die betreffende Werkleistung verlangen. Gibt der Kunde innert vierzehn (14) Tagen nach Übergabe keine Bestätigung ab, so gelten die Werkleistungen als abgenommen. Falls der Kunde Werkleistungen ganz oder teilweise produktiv einsetzt, ohne die betreffende Abnahme durchzuführen, gilt die entsprechende Werkleistung ebenfalls als abgenommen, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedürfte.

### 7. GEWÄHRLEISTUNG

# Dienstleistungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der adiacom AG für Dienstleistungen

---

- 7.1 adiacom wird Beratungsdienstleistungen mit gehöriger Sorgfalt und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze für das Arbeitsgebiet der jeweiligen Beratungsdienstleistung erbringen.
- 7.2 Bei Werkleistungen gewährleistet adiacom, dass die dem Kunden gelieferten Arbeitsergebnisse im Zeitpunkt der Übergabe den im Einzelvertrag spezifizierten Erfüllungskriterien entsprechen. adiacom kann nicht garantieren, dass die gelieferten Arbeitsergebnisse ohne Unterbruch und Fehler und in jeder möglichen Einsatzkonstellation genutzt werden können. adiacom sichert zu, dass sie bei der Ausführung von Werkleistungen gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen wird.
- 7.3 Soweit der Ansprechpartner des Kunden Mängel, d.h. Abweichungen von den spezifizierten Erfüllungskriterien sofort bei deren Erkennen, spätestens jedoch innert zwei (2) Monaten nach Abnahme schriftlich und ausreichend dokumentiert rügt, wird adiacom solche Mängel rasch möglichst nachbessern. Die Nachbesserung kann durch telefonische Unterstützung oder mittels Einspielens von neuem Code oder durch Lieferung des nächsten verfügbaren Releases bzw. Updates erfolgen. Der Kunde unterstützt adiacom bei der Mängelbeseitigung.
- 7.4 Gelingt es adiacom trotz wiederholter Bemühungen nicht, vom Kunden ordnungsgemäss gerügte Mängel in den Werkleistungen nachzubessern, und wird dadurch die Gebrauchstauglichkeit der fehlerhaften Werkleistung gegenüber der Spezifikation im Einzelvertrag wesentlich herabgesetzt oder ausgeschlossen, so hat der Kunde adiacom zweimal schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen und kann nach deren erfolglosem Ablauf vom betreffenden Einzelvertrag zurücktreten. Bei nicht betriebsverhindernden Fehlern kann der Kunde eine dem Minderwert entsprechende Herabsetzung der Vergütung für das betreffende Arbeitsergebnis verlangen. Jede weitere Gewährleistung von adiacom ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere auch Neulieferung und Kostenübernahme bei Mängelbeseitigung durch Dritte. Bei der Geltendmachung von Fehlern hat der Kunde adiacom nachzuweisen, dass diese ihre Ursache nicht in den vom Kunden gemachten Vorgaben, in ihrer Systemumgebung oder in der Art ihrer Nutzung haben. Die Mitwirkung von adiacom bei der Suche nach Fehlerursachen erfolgt unentgeltlich, soweit adiacom die Verantwortung für den Mangel trägt. Diese Ziffer 7 regelt die Gewährleistung von adiacom und die diesbezüglichen Rechtsbehelfe des Kunden abschliessend.
- 7.5 adiacom verteidigt den Kunden gegen jeden im Zusammenhang mit seiner vertragsgemässen Nutzung des Arbeitsergebnisses erhobenen Anspruch wegen Verletzung eines Schutzrechtes, sofern sie der Kunde innerhalb von dreissig (30) Tagen schriftlich benachrichtigt und ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlässt. Unter diesen Voraussetzungen führt adiacom den Rechtsstreit auf ihre Kosten und übernimmt auch Schadenersatz, der Dritten rechtskräftig zugesprochen wird.
- 7.6 Wenn mit der Erbringung der vertraglichen Dienstleistung nach richterlichem Urteil oder nach dem Ermessen von adiacom Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat adiacom das Recht, auf eigene Kosten Änderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben. Sofern diese Massnahmen nicht zum Ziel führen und die Schutzrechtsverletzung durch richterliches Urteil festgestellt ist, wird adiacom den Kunden für den Verlust des Nutzungsrechts durch Rückerstattung der bezahlten Vergütungen (unter Abzug der handelsüblichen Abschreibung während der Nutzungsdauer) entschädigen.
- 7.7 adiacom ist von den vorstehenden Verpflichtungen gemäss Ziffer 7.5 und 7.6 enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Resultat der erbrachten Dienstleistungen vom Kunden oder durch adiacom nicht beauftragte Dritte geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.
- 7.8 Dem Kunden stehen gegenüber adiacom keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

## 8. HAFTUNG

# Dienstleistungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der adiacom AG für Dienstleistungen

---

- 8.1 Die Haftung von adiacom für Personenschäden ist unbegrenzt. Die Haftung für direkte Schäden, die adiacom in Erfüllung eines Einzelvertrages schuldhaft verursacht, ist pro Einzelvertrag und Jahr auf maximal 50 % der Vergütung aus dem jeweiligen Einzelvertrag, höchstens jedoch CHF 100'000.--, beschränkt.
- 8.2 Jede Haftung von adiacom oder ihrer Hilfspersonen für andere oder weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz indirekter oder Folgeschäden, von Mangelfolgeschäden oder Ansprüchen Dritter, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Verdienstausfall sowie Datenverlust – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausdrücklich ausgeschlossen. adiacom haftet auch nicht für Schäden, die durch unbefugte Eingriffe Dritter auf die Serverinfrastruktur und die sonstigen Systeme von adiacom entstehen. Das Risiko für solche Schäden trägt alleine der Kunde. Dies betrifft z.B. Eingriffe durch Computerviren oder DDoS-Attacken. Der Haftungsausschluss umfasst auch Schäden, die dem Kunden durch Massnahmen zur Abwehr solcher Eingriffe entstehen. Die für eine Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der von adiacom nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.
- 8.3 Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung im Sinne von Art. 100 Abs. 1 OR.

## 9. SCHUTZRECHTE

- 9.1 Durch den Einzelvertrag werden bestehende Rechte der Vertragspartner an Entwicklungen (z.B. Computerprogramme, Entwürfe, Systeme und Techniken), die unabhängig von der vertraglichen Dienstleistung gemacht worden sind, nicht berührt.
- 9.2 Insbesondere schliesst die Erfüllung eines Einzelvertrages keine Erteilung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen an einem adiacom gehörenden Patent, Urheberrecht, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnis, einer von adiacom zur Erfüllung eines Vertrages verwendeten Methode oder einem anderen ihr zustehenden Eigentumsrecht ein.
- 9.3 Vorbehältlich abweichender Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages sind der Kunde und adiacom berechtigt, das aus der Erbringung eines Einzelvertrages resultierende Know-how frei zu nutzen.
- 9.4 Für den Fall, dass Entwicklungen ganz oder teilweise ein lizenzpflichtiges Softwareprodukt von adiacom enthalten, darf der Kunde dieses nur auf Hardwareprodukten einsetzen, für die der Kunde eine gültige Lizenz zur Benutzung der betreffenden Softwareprodukte von adiacom erworben hat.
- 9.5 Führt die Erfüllung eines Einzelvertrages zu neuen Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, an welchen Patentrechte angemeldet werden können, so stehen diese Rechte vollumfänglich adiacom zu. Dem Kunden wird daran ein unentgeltliches Lizenzrecht eingeräumt. Ist bei der patentwürdigen Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung ein Mitarbeiter des Kunden in massgeblicher Weise daran beteiligt, gehen die entsprechenden Rechte ins Eigentum beider Vertragspartner über. Ausschliesslich dem Kunden kommen die Rechte an denjenigen Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen zu, welche Mitarbeiter des Kunden allein und unabhängig von adiacom-Mitarbeitern gemacht haben.
- 9.6 adiacom behält sich alle Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Urheberrechte für die dem Kunden in Erfüllung des Einzelvertrages erbrachten Leistungen und ausgehändigten Unterlagen vor. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die aus den von adiacom erbrachten Dienstleistungen erwachsenen Ergebnisse für den eigenen Bedarf bzw. für eigene Zwecke zu kopieren und weiter zu verwenden.
- 9.7 Der Kunde sichert adiacom zu, zur Vertragserfüllung nur solche Unterlagen zugänglich zu machen, zu deren Überlassung der Kunde berechtigt ist.
- 9.8 Die Bestimmungen dieser Ziffer 9 bleiben auch nach Beendigung des Einzelvertrages (Widerruf, Kündigung oder Erfüllung) in Kraft.

### 10. SUPPORTLEISTUNGEN

- 10.1 adiacom kann gestützt auf eine gesonderte Vereinbarung in einem Einzelvertrag auch andauernde Supportleistungen (wie Basiswartung, Telefonsupport etc.) während ihrer Geschäftszeiten erbringen. Die im Einzelvertrag festgehaltenen andauernden Supportleistungen können, sofern nicht abweichend geregelt, von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf ein Vertragsjahresende aufgelöst werden. Die Supportleistungen werden dem Kunden, sofern nicht abweichend geregelt, nach Aufwand zu den jeweils anwendbaren adiacom Ansätzen in Rechnung gestellt.

### 11. DATENSICHERUNG DURCH DEN KUNDEN

- 11.1 Soweit ein Einzelvertrag Arbeiten der adiacom an oder mit IT-Geräten des Kunden mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn sowie auch während der entsprechenden Tätigkeiten der adiacom sicherzustellen, dass die Daten gesichert sind, d.h., dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung, eines Verlustes oder einer Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können.

### 12. ADIACOM-MITARBEITER

- 12.1 Das Anstellungsverhältnis von adiacom-Mitarbeitern wird durch den Einsatz beim Kunden nicht beeinflusst.
- 12.2 Der Kunde verpflichtet sich, ohne schriftliche Einwilligung von adiacom während der Dauer eines Einzelvertrages und innerhalb des darauffolgenden Jahres die von adiacom hierfür eingesetzten Mitarbeiter nicht in ein Arbeitsverhältnis zu nehmen oder eine ähnlich gelagerte Rechtsbeziehung mit ihnen einzugehen. Für jede Verletzung dieser Verpflichtung schuldet der Kunde adiacom eine Konventionalstrafe in Höhe eines Brutto-Jahreslohnes des betreffenden Mitarbeiters. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von der vorstehenden Pflicht.
- 12.3 Der Kunde ermöglicht es adiacom, ihren Mitarbeitern die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (Militärdienst, Zivildienst etc.) oder vertraglicher Ansprüche (Weiterbildung etc.) ihrerseits zu ermöglichen; falls erforderlich vereinbart adiacom nach Möglichkeit und in Rücksprache mit dem Kunden eine Auswechslung. adiacom wird bestrebt sein, die ausfallenden adiacom-Mitarbeiter zu ersetzen, kann jedoch hierfür keine Haftung übernehmen.
- 12.4 adiacom behält sich auch bei anderer Verhinderung von eingesetzten adiacom-Mitarbeitern – infolge Krankheit, betrieblichen oder anderen wichtigen Gründen, Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen etc. – das Recht vor, nach Möglichkeit andere adiacom-Mitarbeiter als Ersatz bereitzustellen.

### 13. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 13.1 adiacom ist berechtigt, Dritte als Unterbeauftragte einzusetzen, für deren sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung adiacom einsteht. adiacom kann Dienstleistungen gleicher oder ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen.

### 14. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 14.1 adiacom verrechnet ihre Dienstleistungen nach Aufwand gemäss der jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen der adiacom. Abweichende Verrechnungsmodelle (z.B. Kostendach, Festpreis) können im entsprechenden Einzelvertrag vereinbart werden.
- 14.2 Grundsätzlich wird eine bestimmte Zahl von definierten Personentagen (1 Personentag = 8 Stunden) vereinbart; eine Angabe von Wochen oder Monaten vermittelt lediglich einen Richtwert, welcher Zeitraum (Anzahl Personentage) für die im Einzelvertrag spezifizierte Tätigkeit voraussichtlich benötigt wird.

# Dienstleistungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der adiacom AG für Dienstleistungen

---

- 14.3 Die geleistete Beratungszeit wird durch einen vom Kunden zu unterzeichnenden Arbeitsnachweis belegt. Als Beratungszeit gilt diejenige Zeit, welche der adiacom Mitarbeiter für den Kunden arbeitet bzw. zur Verfügung steht; diese Regelung gilt unabhängig vom Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden.
- 14.4 Die Vergütungen verstehen sich, sofern nicht abweichend vereinbart, exklusive Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungsspesen sowie weiterer Nebenkosten von adiacom, wie Steuern (insbesondere MwSt.), Zölle, Gebühren etc. Diese werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Rechnungen sind ohne Abzug innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 14.5 Der Verzug des Kunden tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. adiacom ist berechtigt, ab Verzugseintritt den gesetzlichen Verzugszins sowie Spesen in Rechnung zu stellen. Scheinen Zahlungsansprüche von adiacom als gefährdet, können Leistungen ausgesetzt oder von Vorauszahlungen abhängig gemacht werden.
- 14.6 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen.

### 15. VERTRAGSSCHLUSS, DAUER UND BEENDIGUNG

- 15.1 Der Einzelvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien oder durch eine vom Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung in Kraft.
- 15.2 Ein Einzelvertrag für Beratungsleistungen kann durch jeden Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Eine Auflösung durch einen Vertragspartner ohne Einhaltung dieser Kündigungsfrist gilt als Auflösung zur Unzeit. Aufträge für Werkleistungen können vom Kunden nur gegen volle Schadloshaltung gekündigt werden.
- 15.3 Jeder Vertragspartner kann den Einzelvertrag fristlos ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, wenn der andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt die Pflichten eines Einzelvertrages schwerwiegend verletzt oder wenn der Kunde mit den Zahlungen im Verzug ist. Der Kunde hat kein Recht auf Rückerstattung einer Zahlung für erbrachte Leistungen. Klagen auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

### 16. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- 16.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Partei, vertraulich zu behandeln. Solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht, gilt die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbegrenzt.
- 16.2 Der Kunde darf vertrauliche Informationen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der durch den Einzelvertrag und diese AGB festgelegten Bedingungen erforderlich ist. Im Übrigen hält der Kunde die vertraulichen Informationen geheim und wird alle Personen, denen Zugang zu vertraulichen Informationen gewährt wird, über die Rechte und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, welche allgemein zugänglich sind, den Vertragsparteien nachweislich schon bekannt sind, von ihnen unabhängig entwickelt oder von berechtigten Dritten erworben wurden.
- 16.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Vertragsabwicklung eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz umfassen kann, und dass adiacom im Rahmen der Vertragsabwicklung auch einen Datentransfer ins Ausland vornehmen kann. Die Erfüllung der Geheimhaltungspflicht bleibt in jedem Fall gewahrt.
- 16.4 adiacom ist berechtigt, den Kunden in ihre offizielle Kundenliste aufzunehmen. Weitere Referenzangaben bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Kunden.

#### 17. VERLETZUNG DER GEHEIMHALTUNG UND NUTZUNGSEINRÄUMUNG

- 17.1 Sollte der Kunde bzw. dessen Mitarbeiter oder Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig die Bestimmungen dieses Vertrages über den Gebrauch und den Schutz der vertraulichen Informationen verletzen, schuldet der Kunde adiacom für jeden Fall der Verletzung CHF 10'000. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung des weiteren Schadens.
- 17.2 Die Bezahlung dieser Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von den vertraglichen Pflichten. adiacom ist insbesondere berechtigt, jederzeit die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes bzw. der Vertragsverletzung zu verlangen.

#### 18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1 Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Einzelverträge denjenigen dieser AGB vor.
- 18.2 Ein Einzelvertrag oder eine Auftragsbestätigung sowie Änderungen oder Ergänzungen dazu sind nur gültig, wenn sie schriftlich bzw. in einem schriftlichen Zusatzvertrag festgehalten werden und ausdrücklich Bezug auf den betreffenden Einzelvertrag nimmt. Die Übersendung eines Scans des Vertragsdokuments via E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.
- 18.3 Rechte aus dem Einzelvertrag bzw. diesen AGB können vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von adiacom abgetreten werden. adiacom ist frei, den Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- 18.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Einzelvertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.

#### 19. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 19.1 Auf diese AGB und die Einzelverträge kommt ausschliesslich **Schweizer Recht** zur Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Kollisionsrechts.
- 19.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der adiacom in der Schweiz.